

V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Antrag vom 17. September 2018

FDP-Fraktion / CVP-GLP-Fraktion / SVP-Fraktion (Sprecher: Looser-Nesslau)

- Art. 6^{ter} Abs. 1:* Der Kanton kann Aufgaben der Sozialhilfe im Asylbereich übernehmen, wenn dies der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Asylbereich entspricht und den Vollzug des Bundesrechts erleichtert.
- Abs. 2:* Die Regierung regelt ~~nach Anhörung der~~ in Abstimmung mit den Gemeinden die Zuständigkeiten, die Finanzierung und den Vollzug von Aufgaben des Kantons betreffend Sozialhilfe im Asylbereich.
- Artikeltitel:* ~~Aufgabenübernahme~~ Sozialhilfe im Asylbereich

Begründung:

Die Bestimmung stellt die gesetzliche Grundlage dar, damit der Kanton im Asylbereich Aufgaben der Sozialhilfe wie insbesondere die Nothilfe übernehmen kann. Die Bestimmung ist jedoch keine Grundlage, damit der Kanton weitere Aufgaben im Asylbereich an sich ziehen kann.

In Abs. 1 der Bestimmung soll daher ausdrücklich festgehalten werden, dass der Kanton nur in jenen Bereichen Aufgaben der Sozialhilfe übernehmen kann, die gemäss Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Asylbereich dem Kanton zugewiesen wurden. Der Kanton bleibt bei der Anwendung von Art. 6^{ter} demnach an die mit den Gemeinden vereinbarte Aufgabenteilung, wie sie in der Botschaft zu diesem Erlass dargelegt wurde (vgl. Abschnitt 2.3), gebunden.

Die Einschränkung des Geltungsbereichs von Art. 6^{ter} soll durch die Ergänzung von Abs. 2 und die Anpassung des Artikeltitels zusätzlich verdeutlicht werden. Die Bestimmung bezieht sich nicht auf die Aufgabenübernahme im Asylbereich generell, sondern lediglich auf die Übernahme von Aufgaben der Sozialhilfe im Asylbereich, wenn der Kanton für diese Aufgabe im Asylbereich überhaupt zuständig ist.